

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Band: 20 (1955-1956)
Heft: 2

Artikel: Allerlei
Autor: Suter, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allerlei. Von Dr. P. Suter, Reigoldswil.

Ein Analphabet als Landvogt.

In den handschriftlichen Aemterbüchern der Stadt Basel⁷ im 17. Jahrhundert wird als Unikum der Ratsherr *Georg Senn*, Meister zu Rebleuten, aufgeführt. Er wurde als Obervogt des Amtes Homburg gewählt und trat sein Amt auf Oculi (3. Sonntag vor Palmsonntag) 1671 an. Trotzdem er «weder Lesens, noch Schreibens erfahren war», wurde seine Amtsdauer von 8 Jahren zweimal um je 2 Jahre verlängert. Offenbar war der Rat mit der Verwaltungstätigkeit dieses Beamten zufrieden, weil er sich in praktischen Dingen und im Verkehr mit seinen Untergebenen bewährte. Doch entbehrt es nicht einer gewissen Komik, wenn in einer Notiz, die mir von Herrn Dr. A. Burckhardt, Adjunkt am Staatsarchiv Basel, in dankenswerter Weise mitgeteilt wurde, erzählt wird, «als ihm einmahl ein Schreiben von der Cantzley überschiekt worden, sagte er zu dem Botten, er werde müssen Wellen machen weilen auf dem Brief ein grosser *Zweifel-Strückh in Wellen Form war*». Hoffen wir, dass es dem Schloßschreiber gelang, die schnörkelhaften Schriftzüge zu entziffern und seinen Vorgesetzten in loyaler Weise die notwendige Aufklärung zu geben!

Nach einem Ratsbeschluss vom 5. September 1718⁹ wurde festgelegt, dass fortan alle diejenigen, welche des Lesens und Schreibens unkundig wären, zu keinen Ämtern gelangen könnten. Daraus ist zu ersehen, dass vorher doch hie und da Analphabeten, sofern sie das Bürgerrecht besaßen und einer Zunft angehörten, zu Amt und Ehren gelangen konnten.

Der Grenzstein von Benken.

In Nr. 1, 1946 unserer Zeitschrift schilderte H. Stohler das Schicksal eines Grenzsteins aus rotem Sandstein vom Napoleonweg, der auf seinem untern Teil Bruchstücke einer alten Bauinschrift aus dem 15. Jahrhundert trug. Dieser ehrwürdige Grenzzeuge fand zunächst auf der Südfront der Kirche von Benken einen geschützten Platz. Bald nachher erhob aber auch der Kanton Solothurn Anspruch auf das «Museumsstück». Die Verhandlungen der beiden Kantone endeten mit dem denkwürdigen Beschluss, den Grenzstein keinem der beiden Partner zu überlassen. Vielmehr wurde er von neuem «aktiv» erklärt und als Grenzpunkt 8 A «endgültig in die neue regulierte Kantonsgrenze» in der Nähe des ursprünglichen Standortes gesetzt. Damit ist auch die Inschrift wieder im Boden verborgen. Wir freuen uns, dass wenigstens die Geschichte des interessanten Steines in Wort und Bild in unserer Zeitschrift festgehalten ist und jederzeit nachgelesen werden kann.

Aus alten Häusern.

Bei einem Hausumbau in Reigoldswil (um 1932, Haus Nr. 144 des Herrn R. Dietrich-Frei) fand sich in einer eingemauerten Nische des ersten Stockes ein Fläschlein mit einer farblosen Flüssigkeit und ein glasbedecktes Döslein aus Buchsholz, das ein zierlich aufgerolltes Goldpapier und ein Papierbändchen mit der Aufschrift «...uli m» enthielt.

Beide Gegenstände sprechen für *Schutzmittel gegen Hexerei und Zauberei*. Das nicht mehr vorhandene Glasgefäß enthielt vielleicht Weihwasser, das Schächtelchen stellt nach freundlicher Mitteilung von Herrn Prof. H. Reinhardt eine *Reliquie* aus der Wende des 17. zum 18. Jahrhunderts dar, deren Inschrift auf «Pauli märtyrer» zu ergänzen ist. Das Döslein wurde 1947 vom Kantonsmuseum Liestal erworben.

Als 1952 im Hause von Herrn G. Straumann, Wagner, Nr. 141 in Reigoldswil ein Zwischenboden ausgeräumt wurde, enthielt dieser neben zahlreichen Wacholderzweigen und -nadeln (Schutz gegen Mäuse?) auch einen zusammengefalteten «*Posamenterbrief*», der durch eine Bodenfuge in den Zwischenboden gelangt war. Er lautet:

An Durs Rudy
Raigetschwyl

Euer Muster Nr. 2 habe empfangen, wann ihr ein Zahn voll reinere Blätter nehmet, so werden sie recht mit 38 Fäden, und schlaget sie ein wenig besser, und saget dem Hans Walliser, dass er sie auf die nemliche Art schaffen solle, indessen grüsse euch

Joh. Jacob Debary

Basel, den 21. Hornung 1776

Der kurz gehaltene Brief leitet die Posamenter Rudin und Walliser, wohl die Bewohner des Hauses 141, an, ein Scheidblatt mit feinerer Einteilung zu nehmen und die Ware gut zu «schlagen», das heisst den Webbaum kräftig zu bewegen, damit das Gewebe recht «satt» wurde.

*

In seinem Haus Nr. 124 in Bretzwil entdeckte Herr H. Häner hinter einem Balken ein zusammengefaltetes, altes Papier, das sich als eine *Citation* mit vorgedrucktem und handschriftlich ergänztem Text entpuppte. Darnach lud der Bezirksstatthalter Schmid von Waldenburg am 22. April 1827, also nur wenige Jahre vor der Kantonstrennung, vier junge Bretzwiler wegen *Holzfrevel* vor die «lobl. Waldkommission auf das Rathaus in Basel». Die Waldkommission war im alten Kanton Basel ein aus 5 Ratsherren zusammengesetztes Kollegium, dem die Aufsicht über die Waldungen zustand. Aus dem sauber geführten Protokoll dieser Kommission¹⁰ konnte ermittelt werden, dass in der Sitzung vom 26. April 1827 insgesamt 27 Holzfreveler aus allen Teilen des Kantons vorgeladen waren. Von den vier Bretzwilern erschienen drei. Sie waren vom Holzbannwart Sasse verzeigt worden. Heinrich Plattner jung hatte auf Chälengegg eine 6zöllige Buche, Jakob Schweizer vom Sabel im Brand eine junge Buche und Heinrich Suter jung im Riedberg ein «Büchlein von 5 Zoll» gefrevelt. Die Bussen waren nicht überaus hoch und entsprachen wohl der Quantität des entwendeten Holzes. Plattner erlegte 2 Fr., Schweizer 10 Batzen und Suter 5 Batzen. Mit der Bezahlung war der «Fall» erledigt.

Der angeführte Holzfrevel ist ein Beispiel dafür, wie in der alten Landschaft und im alten Kanton Basel die geltende «Waldordnung» oft überschritten wurde. Der Wald war damals noch nicht Eigentum der Bürgergemeinde, sondern gehörte in den meisten Fällen als «Hochwald» dem Staat. Doch war dem Kantonsbürger das Beholzungsrecht (Bau- und Brennholz) gegen gewisse Gebühren zugesichert. Da aber die Einholung einer Bewilligung und die Erlegung einer Abgabe nicht immer willkommen waren, holzte man unbefugterweise, wurde gelegentlich erwischt und bestraft.

⁷ St. A. B. Bibliothek Bf 34, 51, 54. — Handschr. Aemterbuch im Besitz von Herrn Dr. A. Burckhardt.

⁸ Idiotikon, Schweizerisches, Bd. 11, S. 2191, Zweifelstrick = alter Ausdruck für künstlich verschlungene Schriftzüge, deren Anfang und Ende zu finden man *verzweifeln* möchte.

⁹ Müller A., Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798. Basler Zeitschr. 53, Basel 1954, S. 9.

¹⁰ St. A. B. Prot. der Waldkommission, J 2, 22.